

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss PLA/STA 11/04/23

zu TOP 3 der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 22.09.2023 in Crossen an der Elster

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Antrag „Geplanter Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik (PV) und Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche“

Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 hat die Verwaltung des Thüringer Landtages die vier Regionalen Planungsgemeinschaften gebeten, im Auftrag und im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten des Thüringer Landtags am 19. Oktober 2023 ihre Auffassung zum Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Geplanter Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik (PV) und Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche“ (Vorlage 7/3753) darzulegen und ggf. sich in der Sitzung ergebende Fragen der Mitglieder des Ausschusses zu beantworten. Neben dem Antrag der genannten Fraktionen enthält das Schreiben ebenfalls einen Fragenkatalog.

Der Ausschuss wünscht eine gemeinsame Darlegung und Beantwortung durch die vier Regionalen Planungsgemeinschaften.

Beschluss:

- 1. Die Beantwortung der in der Anlage 2 und 3 des Anhörungsverfahrens formulierten Fragen erfolgt - soweit zutreffend und möglich - in der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Fassung (Anlage zum Beschluss).**
- 2. Die Teilnahme im Landtagsausschuss wird intern zwischen den vier Regionalen Planungsgemeinschaften abgestimmt.**

Begründung:

Der Antrag befasst sich mit verschiedenen Einzelfragen v.a. aus dem Themenkreis der Agri-PV. Es ist Absicht des Ausschusses, sich zu dem Tenor des Antrages ein möglichst umfassendes Bild machen zu können. Aufgrund des breiten Teilnehmerkreises am Anhörungsverfahren kann davon ausgegangen werden, dass Inhalt und Struktur der umfassenden und detaillierten Fragen sowohl des Antrages (Anlage 2) als auch des Fragenkataloges (Anlage 3) durch die übrigen Beteiligten fachlich abgedeckt werden. Weil die RPG OT in vielen Fällen nicht über das nötige Fachwissen oder die erforderlichen Detailkenntnisse verfügt, wird und kann sich die Beantwortung der Fragen durch die RPG OT auch nur auf die Belange beziehen, die in Verbindung mit den regionalplanerischen Aufgaben der RPG OT stehen – und das auch nur für die Planungsregion Ostthüringen. Bedingt durch die ggf. differenziert zu betrachtenden

regionalen Unterschiede bzgl. der strukturellen Verfasstheit der vier Thüringer Planungsregionen bedarf es des Weiteren einer entsprechenden Abstimmung unter den vier Planungsregionen zu der Frage, wer die Darlegung in der Ausschusssitzung übernimmt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	20
Anwesende Mitglieder:	13
Ja-Stimmen:	13
Stimmenthaltungen:	0
Nein-Stimmen:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.



Andreas Heller
Stellvertreter der Präsidentin und
Vorsitzender des Planungsausschusses

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT) zum Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten des Thüringer Landtags „Geplanter Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik (PV) und Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche“ (Vorlage 7/3753)

Die Bedeutung der Solarenergienutzung im Allgemeinen und in der Planungsregion Ostthüringen nimmt kontinuierlich zu. Im Vergleich zu den übrigen erneuerbaren Energieträgern im Strombereich prägt die Photovoltaik seit Jahren das Anschlussgeschehen in Ostthüringen, besonders in Bezug auf die installierte Leistung. Dadurch, dass die PV Anlagen kostengünstig und schnell zu errichten sind sowie eine vergleichsweise hohe Flächeneffizienz aufweisen, wird sich dieser Trend über alle Anlagengrößen fortsetzen und beschleunigen.

Die RPG OT orientiert bezüglich der Nutzung von Photovoltaik bisher und zukünftig vorrangig auf die konsequente Erschließung der innerörtlichen Potenziale (Dach-, Fassaden-, Parkplatz- und Brachflächen etc.) sowie auf baulich vorbelastete Flächen oder infrastrukturell geprägte Gebiete (u. a. Deponien, Alltagsbaustandorten sowie durch den Kiesabbau entstandenen Wasserflächen (sog. „Floating-PV“)). Damit allein können aber die ambitionierten PV-Ausbauziele zum Jahr 2030 nicht erreicht werden. Ohne die Bereitstellung zusätzlicher geeigneter Flächen läuft die Anhebung der Bundesziele weitgehend ins Leere. Die Beschleunigung des Ausbaupfades wurde daher seitens des Bundes durch weitreichende Rechtsänderungen mit umfassenden Rückwirkungen auf das Planungs- und Zulassungsregime sowie einer Nachjustierung der Förder- und Vergütungsbestimmungen flankiert.

So sind PV-Freiflächenanlagen mit Beginn des Jahres 2023 auf Flächen längs von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes bis zu einer Entfernung von bis zu 200 m im Außenbereich privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB). Mit der jüngst im Juli 2023 bekannt gemachten Änderungen des Baugesetzbuches wurden weitere Privilegierungstatbestände in Kraft gesetzt. Auch besondere Solaranlagen wie die Agri-PV auf Acker- oder Grünlandflächen ist nunmehr ohne die vorherige Aufstellung eines Bebauungsplans nach den Maßgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig.

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie drängen demnach zunehmend als neue Nutzung, auch abseits vorbelasteter oder infrastrukturell geprägter Gebiete; in den Außenbereich. Durch die deutlich gesunkenen Stromgestehungskosten verstärkt sich dieser Effekt, da die Anlagen zunehmend auch unabhängig der bisher steuernden EEG-Kulisse wirtschaftlich betrieben werden können. Aufgrund der dort vielfach auftretenden Konkurrenz mit freiraumrelevanten Flächennutzungen/-funktionen ist hier eine raumordnerische Steuerungsrelevanz, insbesondere für raumbedeutsame Anlagen, gegeben.

Mit Blick auf eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Region Ostthüringen überarbeitet die RPG OT den derzeit gültigen Regionalplan Ostthüringen 2012. Der 2. Entwurf des geänderten Regionalplans Ostthüringen (RPO-E v. 02. Juni 2023), wurde bereits unter den o. g. geänderten gesetzlichen Vorgaben erstellt (abzurufen unter: <https://regionalplanung.thueringen.de/ost/entwurf-062023>). Das Handlungserfordernis besteht hierbei maßgeblich in der Gewährleistung eines raumverträglichen und umweltgerechten Ausbaus unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Im Hinblick auf die Nutzung der Sonnenenergie (Abschnitt 3.2.3) wurden die Plansätze und die Begründungen konzeptionell überarbeitet, qualifiziert und sachlich präzisiert.

Zu Anlage 2 des Anhörungsverfahrens (Antrag):

- b) Zu den Herausforderungen des Netzanschlusses speziell von Agri-PV-Anlagen liegen der RPG OT keine detaillierten Informationen vor. Lediglich das bereits jetzt schon vorhandene Grundproblem des Anschlusses von größeren dezentralen EE-Anlagen ist der RPG OT bekannt.
- c) Diese Frage kann seitens der RPG OT nicht eingeschätzt werden. Mit dem Inkrafttreten der Thüringer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung -ThürPVfIVO-) vom 4. Juli 2023 hat der Freistaat Thüringen die Verordnungsermächtigung nach § 37c Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) genutzt und eine Verordnungen erlassen, wonach auf Projekte geboten werden darf, deren Flurstücke als Ackerland oder Grünland genutzt werden und die in einem „benachteiligten Gebiet“ (landwirtschaftliche Gebiete mit naturbedingten Nachteilen nach RL 75/268/EWG) liegen und die nicht unter eine in der im § 1 Abs.1 ThürPVfIVO aufgeführten Flächenkategorien fallen.

Zu den übrigen Fragen liegen der RPG OT entweder keine Informationen vor oder die Fragen können seitens der RPG OT nicht eingeschätzt werden.

Zu Anlage 3 des Anhörungsverfahrens (Fragenkatalog):

- 2. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, dass die Hälfte des künftigen Zubaus im Strombereich auf Dachflächen oder gebäudeintegriert erfolgen soll. Damit dieser Typ von Solaranlagen vor dem Hintergrund der im Vergleich zu Freiflächenanlagen höheren Stromgestehungskosten zukünftig zum Regelfall wird, bedarf es einer Kombination aus ordnungsrechtlichen Vorschriften, finanziellen Anreizen und einer Ausweitung der Beratungen.
- 5. Siehe hierzu die Ausführungen in der Einleitung. Die photovoltaische Stromerzeugung soll gemäß RPO-E 2023 vorrangig im Siedlungsbereich erfolgen (vgl. Grundsatz G 3-36). Im Außenbereich sollen großflächige PV-Anlagen grundsätzlich auf solchen Flächen errichtet werden, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Ackerland sollte weitgehend geschützt werden. Die Ausgestaltung solcher Anlagen soll so freiraumschonend wie möglich erfolgen (vgl. G 3-37). Des Weiteren werden im RPO-E Deponien, Halden und Altstandorte (Grundsatz G 3-38) sowie abgebaute Bergbaubereiche (G 3-39) als mögliche Standorte für Freiflächen PV benannt.

Angesichts der Flächenknappheit und der damit einhergehenden Flächenkonkurrenz sollen Doppel- oder Mehrfachnutzungskonzepte beim Ausbau von Freiflächenanlagen angestrebt werden, die zur Minderung von Konkurrenzen beitragen. Darunter zählt u. a. die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen, z. B. die Integration der Solarenergienutzung an vorhandene oder zu planende lineare Lärmschutzwände und -wälle, oder wenn das Vorhaben der landwirtschaftlichen Erzeugung dient, indem es z. B. eine Schutzfunktion für die unter ihr befindlichen Anbauflächen ausübt. Maßgeblich für die raumordnerische Zulässigkeit ist der weitgehende bzw. umfassende Erhalt der bisherigen acker- oder gartenbaulichen Nutzung.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an dem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und der äußerst dynamischen Entwicklung im Zubau großflächiger Anlagen zur Solarenergienutzung ist davon auszugehen, dass in der Planungsregion Ostthüringen auch über die positiven, also räumlich nach innen wirkende Zuweisungen hinaus, weitere Standorte zur Errichtung von Freiflächenanlagen nachgefragt werden. Dem erheblichen Bedarf an geeigneten Flächen kann (bzw. sollte) daher auch in der Bauleitplanung vorausschauend Rechnung getragen werden. Hier empfiehlt sich Erstellung eines gesamtgemeindlichen Konzeptes für großflächige Solaranlagen. In Abstimmung mit den Flächenbewirtschaftern können gerade auf der lokalen Ebene Flächen identifiziert werden, die für die Betriebe von besonderer Bedeutung sind bzw. nicht für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen sollten.

10. Der Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes 2025 (LEP-E) formuliert zur Frage des PV-Ausbaus Grundsätze, die Aussagen zur Vorgehensweise bei der Ausweisung von Gebieten für die PV-Nutzung enthalten (unter 5.2 Energie die Leitlinien 2 und 4 sowie die Grundsätze 5.2.8 und 5.2.14). Im Gegensatz zur Windenergie enthält er keine quantifizierten Vorgaben für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen. Dies ist insofern folgerichtig, als sich solche Vorgaben auf regionalplanerischer Ebene auch nicht umsetzen ließen.

Bezüglich der Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen sollte die Aussage in der Begründung zu 5.2.8 G LEP-E („Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen steht den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „landwirtschaftliche Bodennutzung“ nicht entgegen, wenn die landwirtschaftliche Erzeugung die Hauptnutzung der Fläche bleibt und die Solarstromproduktion lediglich als zusätzliche Nutzung hinzukommt.“) als Plansatz qualifiziert werden, da die Feststellung einen entsprechenden Regelungscharakter besitzt. Auf den nunmehr in Kraft befindlichen Privilegierungstatbestand gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird verwiesen.

11. Die RPG-OT wendet im RPG-E 2023 das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (vgl. LEP, 5.2.12 V) nicht an, sondern legt bei der PV-Nutzung den Schwerpunkt auf die in der Antwort zur Frage 5 genannten Grundsätze sowie die Ausführungen in den Grundsätzen G 2-8, G 2-19 (Anforderungen an Industrie- und Gewerbeansiedlungen), G 420 (Rekultivierung und Folgenutzungen ausgebeuteter Lagerstätten) sowie G 444, G 4-45 (Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaues).

Aufgrund der beschriebenen Herangehensweise sollte unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Möglichkeiten und der raumordnerischen Erfordernisse die Steuerung des PV-Ausbaus auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen.

18. Die Belange hinsichtlich geeigneter bzw. notwendiger Betriebs- und Agrarstrukturen können am besten auf der lokalen Ebene berücksichtigt werden. Siehe im Weiteren die Antwort im letzten Absatz zur lfd. Nr. 5.
19. Klassische Freiflächen-PV-Anlagen auf raumordnerisch vorrangig für die Landwirtschaft vorgesehenen Flächen (Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“) sollten möglichst ausgeschlossen bleiben (vgl. u. a. § 1 Abs.1 Nr. 6 ThürPVfIVVO vom 4. Juli 2023). Dieses Instrument kann sich jedoch bei

der Realisierung großflächiger PV-Anlagen insbesondere dort als zunehmend problematisch herausstellen, wo eine großflächige Ausweisung der Vorranggebiete erfolgt ist. Dies betrifft vor allem die ackerbaulichen Gunstregionen, insbesondere das Ostthüringische Lössgebiet. Diese landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Räume sind aber zugleich durch den aktiven Rohstoffabbau (Kiese, Sande, Tone) oder ehemaliges Bergbaugeschehen (Braun- und Uranerzbergbau) geprägt. Mit Verweis auf die raumordnerisch günstige Verteilung dieser vergleichsweise konfliktarmen Flächen bieten sie ein großes Potenzial bzgl. einer solarenergetischen Nach- oder Zwischennutzung. So könnten auch teilräumliche Überlastungen vermieden werden. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, wonach die Nutzungsansprüche an den noch vorhandenen Freiraum – oft zulasten der Landwirtschaft – tendenziell immer mehr zunehmen.

35. Die fortschreitende Dezentralisierung der Stromerzeugung stellt neue Anforderungen an den Ausbau des Stromverteilnetzes. Das Stromnetz muss daher so weiterentwickelt und ausgebaut werden, dass es u. a. die steigenden Einspeisemengen von Erneuerbare-Energien-Anlagen aufnehmen kann. Die in den Grundsätzen G 3-38 sowie G 3-39 des RPO-E 2023 genannten Flächen bieten diesbezüglich häufig den Vorteil, dass hier die notwendige technische Infrastruktur, wie z. B ein Netzanschluss, bereits vorhanden ist.
36. Sofern dazu nicht bereits geeignete Studien vorhanden sind, wird dies grundsätzlich befürwortet.

Zu den übrigen Fragen liegen der RPG OT entweder keine Informationen vor oder die Fragen können seitens der RPG OT nicht eingeschätzt werden.

